

Recht, sodaß auch ein Verbot in § 4 Berl.-Ges. fehl am Ort wäre. Grundsatz ist und bleibt, daß der Verleger die Werke nur in dem Rahmen veröffentlichen darf, wie sie ihm gegeben sind, sodaß er also zur Veranstaltung einer Ausgabe gesammelter Werke unter besonderem Einheitsstiel und äußerlicher Zusammenfassung der Genehmigung des Verfassers bedarf. Es würde sonst auch dem § 9 Urh.-Ges. (Änderungsverbot für den Erwerber des Rechts) widersprechen.

II. Sammelwerk und Einzelwerk.

1. Einzelausgabe aus Sammelwerk.

Hier treten dieselben Rechtsfolgen in Erscheinung, die wir oben zu I 1 b und c besprochen. Denn auch beim Sammelwerk ist der Sinn der verlagsrechtlichen Überlassung an den Rahmen gebunden, für welchen der Beitrag geliefert war. Ja es ist dies beim Sammelwerk noch deutlicher als bei der Gesamtausgabe. Ein Beitrag, den der Verfasser für ein Sammelwerk beigegeben hat, ist, zumal wenn er seine Aufgabe gut erfüllt, in jenes Sammelwerk hineingedacht, vermutlich ganz anders geschrieben, als wenn er ohne jene Einordnung auf eigenen Füßen stehen sollte. Und auch wirtschaftlich gesehen wäre die Herausgabe als Sonderabdruck ein neuer Akt der Vervielfältigung, der keinem der Vertragspartner erlaubt ist, weder a) dem Verleger noch b) dem Verfasser.

Zu a): Dem Verleger steht die ausdrückliche Bestimmung des § 4 Berl.-Ges. im Wege: »Der Verleger ist nicht berechtigt, Teile eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten«. Das wäre ein ganz anderes, neues Werk, wäre sogar etwas anderes als eine neue Auflage. Denn selbst wenn der Verleger ein auslagemäßig unbeschränktes Recht der Vervielfältigung des Sammelwerkes und des Sammelwerkbeitrages hat, so hat er dies eben nur für diese Gestalt und Funktion des Beitrages innerhalb des betreffenden Sammelwerkes. (Hilbig III Nr. 24 nimmt dies sogar bei Übertragung des »unbeschränkten Urheberrechts« an, weil solche Ausdrucksweise doch nicht dem Zweck der Rechtsüberlassung entspreche.) Er darf den Beitrag also auch nicht für ein anderes Sammelwerk verwenden, ja selbst dann nicht ohne Einwilligung des Verfassers, wenn das ursprünglich gedachte Sammelwerk, für welches der Beitrag geliefert war, nicht erscheint und ein anderes an dessen Stelle tritt.

Eine etwas schwierige Frage ist die, ob der Verleger, der einen Vertrag mit dem Herausgeber über alle Auflagen des Sammelwerkes hat, mit den Verfassern der Einzelbeiträge aber keine Verträge geschlossen hat, diese Beiträge auch über die erste Auflage hinaus abdrucken darf. Hilbig (Gutachten I Nr. 148) bejaht dies. Das Urheberrecht des Beitragsverfassers sei, solange das Urheberrecht des Herausgebers besteht, beschränkt durch den literarischen Zweck des Sammelwerkes. Bei dieser Stellungnahme stützt er sich offenbar darauf, daß der Herausgeber als Mittelsmann diese Rechte dem Verleger zu verschaffen hatte. Das wird auch richtig sein, wenn die Beiträge ihrer Natur nach für die künftigen Auflagen keiner Durcharbeitung oder Veränderung bedürfen und die Auflagenhöhe dem Verfasser gegenüber nicht festgelegt worden ist. Indessen wird, wenn der Verfasser des Einzelbeitrages ihn für eine spätere Auflage aus Gründen, die in der Sache liegen, nicht in der alten Fassung veröffentlichen kann, eine neue Rechtslage anzunehmen sein, die zu erneuter Aufforderung und wohl auch erneuter Honorarzählung führen muß.

Noch deutlicher ist das Recht des Verlegers bei »periodischen« Sammelwerken (insbesondere Zeitschriften, Zeitungen)

umgrenzt (§ 42 Berl.-Ges.). Der Entwurf des Urheberrechts-Gesetzes übernimmt auch diese Bestimmung, vereinheitlicht sie mit § 11 Urh.-Ges. und betont jedenfalls als Grundsatz, daß der Verleger den Beitrag nur in dem betreffenden Rahmen veröffentlichen darf, selbst wenn er das »ausschließliche« Recht erworben hat (Hilbig II Nr. 25).

Zu b): Der Verfasser kann den Stand seiner Rechte nicht so einfach aus dem Gesetzeswortlaut ablesen. Bezüglich seiner Beiträge in Zeitschriften und Zeitungen ist er ziemlich frei gestellt für erneute Verwertung in anderem Rahmen (§ 42 Berl.-Ges. bzw. Entw. d. Urh.-Ges. § 28). Aber aus dem Umstand, daß dies ausdrücklich nur für periodische Sammelwerke bestimmt ist und auch nur dann gilt, wenn nicht den Umständen zu entnehmen ist, daß der Herausgeber oder der Verleger das ausschließliche Recht erworben hat, geht mit Sicherheit hervor, daß Beiträge zu nicht periodischen Sammelwerken, z. B. zu Handwörterbüchern, Enzyklopädien u. dgl., nicht ohne weiteres anderwärts durch den Verfasser verwertet werden dürfen.

2. Sammlung von Einzelwerken.

Es handelt sich hier nicht um die Sammlung von Einzelwerken desselben Verfassers zu einer Gesamtausgabe (darüber s. oben zu I 2), sondern um die Zusammenstellung von Werken mehrerer Verfassers zu einer Sammlung oder zu einem Sammelwerk. Diese Tätigkeit ist die eines Herausgebers oder eines Verlegers. Es handelt sich hier also nur um einen Tatbestand.

Gewöhnlich weiß der Verfasser des Einzelwerkes, sei dies nur ein Beitrag für ein Sammelwerk oder ein Einzelband für eine Sammlung, daß das Werk einen Teil eines solchen Ganzen bilden soll. Dann bietet der Fall keine Schwierigkeiten. Anders jedoch, wenn der Verfasser dies nicht wußte oder sich unter der Einreihung oder unter der Sammlung etwas anderes vorgestellt hat und nun nachträglich Widerspruch gegen diese Einreihung geltend machen will.

Der Herausgeber oder der Verleger sind verpflichtet, ihm klaren Wein darüber einzuschütten. Der § 4 Berl.-Ges. steht hier dem Verleger entgegen, wenn er ein Einzelwerk für ein Sammelwerk verwerten will, ohne daß der Verfasser damit einverstanden war. Es kann natürlich so liegen, daß auch ohne ausdrückliche Vereinbarung darüber es sich aus den Umständen ergab, daß das Werk für die Einreihung in die Serie bestimmt war. Jedenfalls gehört solche Einreihung zu den allerwichtigsten Bestandteilen des Milieus oder des Rahmens, der für das Verlagsvertragsverhältnis so wichtig ist. Dem Verfasser ist durchaus nicht ohne weiteres zuzumuten, daß er sich in eine Gesellschaft begeben müsse, die — mag auch objektiv gegen sie nichts einzuwenden sein — ihm nicht paßt. Man weiß ja aus dem § 28 Berl.-Ges., wie ernst das Recht des Autors genommen wird, sich den Verlag, dessen geistige Gesellschaft er mit seinem Werke teilen soll, auszusuchen, und daß ein Verlag kein Werk (es sei denn mit ganzen Gruppen) an einen anderen Verlag weitergeben darf, damit es ohne Einwilligung des Verfassers etwa dann dort erscheine. Ganz ähnlich verhält es sich auch mit dem Milieu im besonderen, sodaß nicht ohne Genehmigung, Einverständnis oder Kenntnis des Verfassers dessen Werk in irgendeine Reihe oder Sammlung genommen werden darf. Denn eine Sammlung, eine Reihe oder ein Sammelwerk erhält stets eine besondere Kennzeichnung durch das meist zu Grunde liegende einheitliche Programm sowie durch die übrigen Werke, die dort zusammengefaßt sind.

Buchgewerbliche Rundschau

Auf dem vor kurzem in Utrecht abgehaltenen 4. Internationalen Buchdruckereibesitzer-Kongress, in Verbindung einer Ausstellung graphischer Maschinen und hervorragender Werke holländischer Druckkunst, war eine günstige Gelegenheit gegeben, unter Gleichgesinnten Erfahrungen auszutauschen und über Sorgen und Nöte zu sprechen. Außer den offiziellen deutschen Delegierten, den Herren Alexander Oldenbourg-München, Dr. Bogtmann-Berlin, Hofrat Weber-Leipzig und Dr. Reinhold Krüger-Berlin, nahm noch eine große Anzahl bekannter Vertreter des deutschen Buchgewerbes teil. Die feierliche Eröffnung durch den Präsidenten Auphen Leigh-London fand am 25. Oktober statt. Alle damit verbundenen Vorträge, insbesondere der Bericht über die vom Internationalen Büro geleistete Arbeit und seine Zukunftsaufgaben und die »Organisation und Ausbildung des Prinzipalsnachwuchses sowie der internationale Austausch von Jungbuchdruckern« fanden große Beachtung und volles Einverständnis. Nicht minder großes Interesse fanden die Ausführungen über das holländische Preisniveau, die Ein-

haltung von Preistarifen und der Schutz von Auftragsbeständen. Beachtenswert ist die straffe Organisation der Holländischen Buchdruckereibesitzer zum Schutz periodischer Arbeiten. Nach einem gut durchgearbeiteten Plan ist jeder verpflichtet, seine Organisation über den Eingang von Anfragen dieser Art zu unterrichten. Diese stellt fest, ob die Arbeit in dem Schutzregister eingetragen ist. Zutreffendenfalls ist der bisherige Preis unter Berücksichtigung verschiedener Vorschriften zu schützen. Nach einem seit ungefähr zwanzig Jahren bestehenden Gesetz besteht die Möglichkeit, Zuwiderhandlungen mit Strafen bis 2000 Gulden zu ahnden.

Auch die deutschen Vertreter kamen durch Dr. Bogtmann und Hofrat Weber zum Wort. Dr. Bogtmann sprach über die Aufgaben der Rotgemeinschaft und die damit verbundenen nutzbringenden Arbeiten der Einigungsstellen, Hofrat Weber über die technischen Fortschritte. In der anschließenden geschäftlichen Sitzung der Delegierten wurde der angeregte Austausch von Prinzipalsöhnen eingehend besprochen und außerdem beschlossen, das Arbeitsgebiet des Inter-